

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1652**

08.01.2007

Vorlage für den Bildungsausschuss
am 11.01.2007

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das
Universitätsklinikum Schleswig-Holsteins (HSG)**

Drucksache 16/ 1007

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat ein neues Hochschulgesetz vorgelegt. Dieses Gesetz ist bei allen Hochschulen, sowohl bei den Rektoraten, den Hochschulgremien wie auch bei den ASTen auf einhellige Ablehnung gestoßen. Die Anhörungen zu dem Gesetz haben ergeben, dass eine Neufassung des Hochschulgesetzes durchaus Sinn macht, um die bundesweiten Reformen und Umwälzungen in den Hochschulen zu begleiten. Es sollte aber in wesentlichen Punkten anders formuliert werden.

Mit den folgenden Änderungsvorschläge haben Bündnis 90/Die Grünen die in den parlamentarischen Anhörungen schriftlich und mündlich abgegebenen Stellungnahmen ausgewertet und berücksichtigt. Mit diesen vorgelegten Änderungen wissen wir uns in Übereinstimmung mit der großen Mehrheit fast aller an den Hochschulen tätigen Gruppen.

Die Grundphilosophie der vorgelegten Änderungen beinhaltet:

- mehr Autonomie für die Hochschulen
- mehr Freiheiten und weniger Bürokratie – auch z.B. bei der Einrichtung von neuen Studiengängen
- Festhalten an der Verantwortung des Parlamentes für grundlegende Entscheidungen an den Hochschulen

Landesweiter Hochschulrat mit beratender Funktion und landesweiter Hochschulentwicklungsplan

Es ist notwendig, die Veränderungen in der Schleswig-Holsteinischen Hochschullandschaft in einem landesweiten Hochschulentwicklungsplan aufeinander abzustimmen und in einem übergreifenden Gremium zu diskutieren. Darunter stellen wir uns einen landesweiten Hochschulrat mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vor, der diesen Prozess unterstützen soll – allerdings nur mit beratender Funktion. Ausschließlich bei der Vergabe der Mittel des Innovationsfonds soll der Landeshochschulrat Entscheidungskompetenzen haben, um damit die Grundlagen für Exzellenzinitiativen zu legen.

Die von der Landesregierung geplante Einführung eines Universitätsrats und einzelner Hochschulräte für die Fachhochschulen mit starken Entscheidungsbefugnissen beschädigen jedoch den Prozess der Hochschulen hin zu mehr Autonomie und Selbständigkeit und damit zu einer effizienten und zielorientierten Durchführung der bundesweiten Reformen. Um diesen Prozess zu unterstützen, schlagen wir vor, die Autonomie der Hochschulen zu erhalten und auszubauen sowie eine Experimentierklausel einzuführen.

Beteiligung des Landtags

Der Einfluss der demokratisch gewählten Volksvertretung auf die Entwicklung der Hochschulen in Schleswig-Holstein muss erhalten bleiben. Deshalb sollen wie bisher grundlegende Entscheidungen wie die Festlegung der Eckpunkte für die Zielvereinbarungen vom Parlament beschlossen werden. Auch die Verabschiedung des Hochschulentwicklungsplans soll dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Erhalt der Hochschuldemokratie

Wissenschaft braucht Freiheit und Kreativität und damit die Einbindung aller Beteiligten und die Berücksichtigung ihrer Ideen und Interessen. Hochschuldemokratie ist für eine gute Arbeit der Hochschulen in einer unsicheren Zukunft besonders wichtig und darf nicht abgeschafft werden. Wir wollen die Drittelparität bei grundlegenden Entscheidungen erhalten. Da auch wir, in Übereinstimmung mit den Hochschulen, das Nebeneinander von Konsistorium und Senat nicht für erforderlich halten, schlagen wir statt dessen einen drittelparitätlich besetzten Senat als zentrales Beschlussgremium der Hochschule vor. Bei den Entscheidungen, bei denen verfassungsrechtlich eine Mehrheit der Hochschullehrer vorgeschrieben ist, soll ein Teil der VertreterInnen der StudentInnen und der MitarbeiterInnen nur beratend tätig sein.

Öffentliche Finanzierung, aber eigenständige Durchführung

Qualifizierung ist unsere wichtigste Ressource. Wir brauchen weiterhin ein kostenfreies Studium und wollen deshalb die Gebührenfreiheit wieder im Gesetz verankert wissen. Die Hochschulen müssen weitgehend aus öffentlichen Geldern finanziert werden, sollen die Umstellung auf moderne Buchführung und die Durchführung ihrer Finanzverwaltung aber ohne Gängelung durch das Ministerium umsetzen können.

Einrichtung von Studiengängen

Wie im Haushaltswesen der Hochschulen soll auch bei der Einrichtung von Studiengängen der bürokratische Aufwand begrenzt werden. Deshalb sollte das doppelte Prüfungs- und Genehmigungsverfahren durch das Ministerium auf ein einfaches Verfahren reduziert werden. Dies ist eine Forderung der Hochschulen, die angesichts der bevorstehenden zahlreichen Verfahren für die Einrichtung von Bachelor und Masterstudiengängen eine hohe aktuelle Bedeutung hat.

Promotionsrecht

Das Promotionsrecht sollte unter Einschränkungen auf alle Hochschulen erweitert werden. Die international bereits vollzogene Gleichstellung der Fachhochschulen mit den Universitäten muss sich auch in diesem Bereich schrittweise niederschlagen.

Unterstützung der Gleichstellungsarbeit

Vom Ziel einer Chancengleichheit für Frauen auch auf der Ebene der Professuren sind Schleswig-Holsteins Hochschulen noch weit entfernt. Für die Zukunft erschließt die Frauenförderung zusätzliche Ressourcen, die wir notwendig brauchen. Die Arbeitsmöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten darf also nicht behindert und beschnitten werden, sondern soll im Gegenteil unterstützt werden. Der Gleichstellungsauftrag für die Hochschulen muss im Gesetz verankert werden.

Chancengleichheit für ausländische Studierende

Schleswig-Holstein ist eines der wenigen Bundesländer, das ausländischen Studienbewerbern während des vorbereitenden Studienkollegs den Status von Studierenden verweigert. Wir wollen das Studienkolleg an die FH Kiel angliedern, auf deren Campus es sich befindet und so Chancengleichheit für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen schaffen.

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§3 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird ersetzt durch:

„Die Hochschulen setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen ein und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen weibliche Mitglieder der Hochschule unterrepräsentiert sind,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf und
3. zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung.

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.“

In §5

wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ ersetzt.

In §7

wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ ersetzt.

§8 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird ersetzt durch:

„ Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts und des Beschlusses des Landtages Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittelverteilung orientiert sich auch an den in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses erbrachten Leistungen sowie an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.“

Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Hochschule richtet sich nach den für das Land geltenden Vorschriften. Die Hochschulen richten eine Kostenrechnung, ein Berichtswesen und ein Controlling ein.“

In den weiteren Absätzen wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ ersetzt.

§11 wird wie folgt geändert:

„Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Berichte

(1) Das Ministerium und die Hochschulen schließen Zielvereinbarungen ab. Die Verhandlungen erfolgen auf der Grundlage des Landeshochschulentwicklungsplanes.

Die Vereinbarungen umfassen insbesondere:

1. Ziele für Reformen und Entwicklungen sowie deren jeweilige Umsetzung in den Hochschulen,
2. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität der Lehre,
3. Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
4. Einrichtung und Schließung von Studiengängen,
5. die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts,
6. Eckwerte für die leistungsbezogene Vergabe eines Anteils der Landesmittel. Dabei werden die Evaluierungsergebnisse berücksichtigt.

(2) Rechtzeitig vor dem Ende der Verhandlungen über die Zielvereinbarung hören das Ministerium und die Hochschulpräsidien die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie die Frauenbeauftragten der Hochschulen zum vorgesehenen Inhalt der Vereinbarung an.

(3) Festlegungen nach Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 bedürfen der Zustimmung des Landtages.“

Absatz 2 und 3 werden zu Absatz 4 und 5.

§12 wird um einen Absatz 3 ergänzt:

„ Die Landesregierung erstellt auf der Grundlage der Pläne der einzelnen Hochschulen einen Landeshochschulentwicklungsplan und legt ihn dem Parlament zur Beschlussfassung vor.“

Es wird ein §12 a eingefügt mit dem Titel „Experimentierklausel“.

Absatz 1 enthält den Wortlaut von §46 Absatz 2.

Absatz 2 lautet wie folgt:

„Um die Aufgaben nach Absatz 1 zu erfüllen, haben die Hochschulen die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Ministerium zeitlich befristete Reformmodelle zu erproben.“

In §18 Absatz 1 entfällt Punkt 1.

In §18, Absatz 2

wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ ersetzt.

§19 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Hochschulrat“ wird durch das Wort „Landeshochschulrat“ ersetzt.

Absatz 1 Punkt 1 erhält die Fassung: „Stellungnahme zum Landeshochschulentwicklungsplan“

Absatz 1 Punkt 3 erhält die Fassung: „Beschlussfassung über die Verwendung des Innovationsfonds“

In Absatz 1 Punkt 6 und Punkt 7 wird das Wort „Beschlussfassung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.

Absatz 3 Satz 1 und 2 werden ersetzt durch: „Der Landeshochschulrat hat 9 ehrenamtliche Mitglieder, davon mindestens 4 Frauen. Die Mitglieder werden von den Hochschulen vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt.“ In Satz 3 werden die Worte „das weitere“ durch „ein“ ersetzt. Satz 4 wird ersetzt durch: „Die Zusammensetzung soll so erfolgen, dass möglichst unterschiedliche relevante gesellschaftliche Gruppen eingebunden werden.“

§21 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Hochschulrat“ wird durch das Wort „Landeshochschulrat“ ersetzt.

Absatz 1 Punkt 8 wird ersetzt durch: „Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Finanz- und Sachmittel, der Personalausstattung sowie des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hochschulrates.“

Absatz 1 Punkt 9 wird ersetzt durch: „Beratung und Beschlussfassung zum Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Hochschulrates.“

Absatz 3 wird ersetzt durch:

„Dem Senat gehören 36 Mitglieder an: 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Professoren, 6 Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen und 6 des nichtwissenschaftlichen Personals und 12 Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

Hat die Hochschule weniger als 5000 Mitglieder, besteht der Senat aus 21 Mitgliedern: 7 Vertreterinnen oder Vertreter der Professoren, 4 Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen und 3 des nichtwissenschaftlichen Personals und 7 Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden.

In den Belangen von Forschung und Lehre, in denen eine Professorenmehrheit verfassungsrechtlich geboten ist, haben nur 3 bzw. 2 Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals, 3 bzw. 2 Vertreterinnen oder Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals und 5 bzw. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden Stimmrecht.“

In §22

wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ ersetzt.

In §23

wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ ersetzt.

In §25

wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Landeshochschulrat“ ersetzt.

§27 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird ersetzt durch:

„Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach §3 Absatz 5. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs nimmt die Aufgaben nach Satz 1 und 2 für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches wahr. Die Organe der Hochschule haben die Gleichstellungsbeauftragte so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. §20 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein findet entsprechende Anwendung. Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen bzw. der Fachbereiche sind berechtigt, mit Antragsrecht und beraten-

der Stimme an den Sitzungen aller Gremien ihres Zuständigkeitsbereiches teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die Organe und Gremien der Hochschule erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.“

Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Trifft ein Organ der Hochschule eine Entscheidung, die nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten dem Gleichstellungsauftrag gemäß §3 Absatz 5 verstößt, kann die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ kann dem Widerspruch abhelfen. Wird die Entscheidung vom Präsidium getroffen, so ist die Entscheidung nach Widerspruch erneut zu treffen. Wird die Entscheidung vom Dekanat getroffen und erfolgt keine Abhilfe, hat das Dekanat das Präsidium zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt unter Beifügung des Widerspruchs der Gleichstellungsbeauftragten und der Nichtabhilfeentscheidung. Das Präsidium bzw. andere Organe können die Maßnahme frühestens eine Woche nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen können die Organe sofort ausführen. Die Gründe dafür sind dem Präsidium mitzuteilen.“

Absatz 3 wird ersetzt durch:

„In Hochschulen mit mehr als 1000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hauptberuflich tätig; die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben. Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird eine Mitarbeiterin des Landes zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist sie für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben. In den anderen Hochschulen ist die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, ebenso wie an allen Hochschulen die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, nebenberuflich tätig; die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten werden aus dem Kreis der weiblichen Hochschulangehörigen gewählt. Die Hochschule hat die Stellen hochschulöffentlich auszuschreiben. Die nebenberuflichen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren Dienstpflichten angemessen zu befreien. Die Hochschule hat der Gleichstellungsbeauftragten im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.“

Es wird ein Absatz 4 angefügt mit dem Wortlaut:

„Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat für eine Amtszeit von in der Regel fünf Jahren, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs vom Fachbereichskonvent für eine Amtszeit von in der Regel zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Senat und Fachbereich können jeweils einen Ausschuss zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einsetzen. Senat und Konvente tragen dafür Sorge, dass der Ausschuss mehrheitlich aus weiblichen Hochschulangehörigen besteht. Die Verfassung der jeweiligen Hochschule regelt die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten.“

Es wird ein § 35a eingefügt, der wie folgt lautet:

„Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg der Fachhochschulen vermittelt insbesondere Studienbewerber und Studienbewerberinnen ausländischer Herkunft, deren Vorbildungsnachweise den Bedingungen einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, die erforderlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Hochschulstudium, einschließlich der hinreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Das Studienkolleg ist der Fachhochschule Kiel organisatorisch zugeordnet. Für das Studienkolleg wird ein Verwaltungsrat eingerichtet, dem alle Fachhochschulen in Schleswig-Holstein und Hamburg angehören können. Die FH Kiel regelt durch Satzung in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat des Studienkollegs die Organisation des Studienkollegs, die Zulassung zum Studienkolleg sowie Rechte und Pflichten der Kollegiaten und Kollegiatinnen. Die Landesregierung regelt Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen des Studienkollegs erhalten die Rechtsstellung von Studierenden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.“

Die §§ 41 bis 95 werden zu §§ 42 bis 96.

§ 41 lautet wie folgt:

„Gebührenfreiheit

Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder im Fall eines konsekutiven Studiengangs, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren grundsätzlich nicht erhoben.“

In §46 entfällt Absatz 2, Absatz 3 und 4 werden zu 2 und 3.

§49 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 Satz 2 bis 7 werden ersetzt durch:

„Die Hochschulen richten neue Studiengänge auf der Grundlage der nach §11 vereinbarten Zielvereinbarungen ein. Die jeweilige Hochschule lässt den neuen Studiengang akkreditieren und informiert das Ministerium über den Ausgang des Akkreditierungsverfahrens.“

§54 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Die Zulassung zur Promotion setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus, mit dem ein Diplomgrad an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein Master- oder ein Magistergrad oder ein gleichwertiger staatlicher oder kirchlicher Abschluss an einer Hochschule erreicht wird. Soweit die Besonderheiten des Studiengangs es erfordern, können von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums Ausnahmen vorgesehen werden.“

Absatz 3 wird ersetzt durch:

„Das Nähere, auch über das Verfahren zur Feststellung der Befähigung nach Absatz 2, regelt in den Universitäten der Fachbereich in der Promotionsordnung, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf; bei den Fachhochschulen nach Anhörung des Landeshochschulrates der Senat durch eine Promotionsordnung.“

Absatz 4 wird ersetzt durch:

„Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereichs bzw. Senats, zu der der Landeshochschulrat Stellung nimmt und die der Genehmigung des Ministeriums bedarf, neue Organisationsmodelle wie zum Beispiel Graduate Schools sowie die Errichtung von Promotionsstudiengängen und die Verleihung internationaler Doktorgrade erproben.“

Absatz 5 entfällt.

Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Angelika Birk
und Fraktion